bliebene einer solchen Person ist für die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 als Hinterbliebener eines Arbeitnehmers anzusehen.

2. Um die Tragweite des Ausdrucks „Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats" im Sinne des Artikels 1 Buchstabe j der Verordnung Nr. 1408/71 zu bestimmen, ist nicht dem Kriterium des Ortes, an dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt worden ist, wesentliche Bedeutung beizumessen, sondern dem der Beziehung, die den Arbeitnehmer oder Selbständigen, unabhängig von dem Ort, an dem er seine Berufstätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, mit einem System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats verbindet, in dessen Rahmen er Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

Da das ausschlaggebende Kriterium in der Bindung eines Versicherten an ein System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats besteht, ist es unerheblich, ob die Versicherungszeiten im Rahmen dieses Systems in Drittländern zurückgelegt wurden.

Somit fällt eine nationale Regelung wie das Gesetz vom 17. Juli 1963, durch das ein System der freiwilligen Versicherung für Personen eingerichtet wird, die ihre Berufstätigkeit in einem Staat ausüben, der nicht Mitglied der Gemeinschaft ist, da es sich dabei um Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats handelt, auch dann unter die Verordnung Nr. 1408/71, wenn die darin vorgesehenen Leistungen sich nur auf Beschäftigungszeiten gründen lassen, die in Drittstaaten zurückgelegt wurden; die Vorschriften der genannten Verordnung, insbesondere ihr Artikel 3 Absatz 1, gelten für Arbeitnehmer, die einer derartigen Regelung unterliegen oder unterlagen.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen 82 und 103/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Artikel 51 EWG-Vertrag verpflichtet den Rat, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu erlassen. Aufgrund dieser Bestimmung erließ der Rat die Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), später unter anderem geändert durch die Verordnung Nr. 1390/81 des Rates vom 12. Mai 1981 zur Ausdehnung der Verordnung Nr. 1408/71 auf die Selbständigen und ihre Familienangehörigen (ABl. L 143, S. 1); eine einheitliche Fassung der Verordnung Nr. 1408/71 ist in der Verordnung Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung Nr. 1408/71 und zur Änderung der Verordnung Nr. 574/72 über die Durchführung dieser Verordnung (ABl. L 230, S. 6) enthalten.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung begrenzt deren persönlichen Geltungsbereich unter anderem wie folgt:

„Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, ... sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene."

Als „Arbeitnehmer" wird für die Anwendung dieser Verordnung in Artikel 1 Buchstabe a unter anderem jede Person definiert,

„i) die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfaßt werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist;

...

iv) die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von den unter diese Verordnung fallenden Zweigen erfaßt werden, im Rahmen eines für Arbeitnehmer, für Selbständige, für alle Einwohner eines Mitgliedstaats oder für bestimmte Gruppen von Einwohnern geschaffenen Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats freiwillig versichert ist,

— wenn sie im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt ist oder eine selbständige Tätigkeit ausübt

oder

— wenn sie früher im Rahmen eines für Arbeitnehmer oder Selbständige desselben Mitgliedstaats errrichteten Systems gegen das gleiche Risiko pflichtversichert war;

..."

Der Begriff „Rechtsvorschriften" wird in Artikel 1 Buchstabe j wie folgt definiert:

„‚Rechtsvorschriften': in jedem Mitgliedstaat die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in bezug auf die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit ..."

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung verbietet für deren Geltungsbereich jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit:

„Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen."

2. Das Office de sécurité sociale d'outremer (OSSOM) (Amt für soziale Sicherheit in Übersee) wurde als öffentliche Anstalt belgischen Rechts durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee (*Moniteur belge* vom 8. 1. 1964) geschaffen; es ist betraut mit der Verwaltung des früheren kolonialen Sozialversicherungssytems, das durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 zur Begründung der Aufsicht des belgischen Staates über die Träger der Sozialversicherung für die Arbeitnehmer im Belgisch-Kongo und in Ruanda-Urundi sowie seiner Garantie für diese Träger und über die Garantie des belgischen Staates für die von diesen Arbeitnehmern erworbenen Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (*Moniteur belge* vom 30. 6. 1960), gewährleistet wurde, und dem durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichteten System der sozialen Sicherheit in Übersee.

Das durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierte frühere koloniale Sozialversicherungssystem, das Versicherungszeiten abdeckt, die bei den früheren kolonialen Trägern bis zum 1. Juli 1960, dem Zeitpunkt der Unabhängigkeit des früheren Belgisch-Kongo, zurückgelegt wurden, war Gegenstand des Urteils des Gerichtshofes vom 31.

März 1977 in der Rechtssache 87/76 (Bozzone/OSSOM, Slg. 1977, 687) und des Urteils vom 11. Juli 1980 in der Rechtssache 150/79 (Kommission/Königreich Belgien, Slg. 1980, 2621). Im ersten dieser Urteile hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 dahin auszulegen ist, daß er für Arbeitnehmer gilt, die dem Kranken- und Invaliditätsversicherungssystem der Arbeitnehmer in den Kolonien unterworfen waren oder sind, dessen Kontinuität das belgische Gesetz vom 16. Juni 1960 sichert. Im zweiten Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es die Gewährung von Sozialversicherungsleistungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1960 an Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten, auf die die Verordnung Nr. 1408/71 anwendbar ist, von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnort abhängig macht.

Die Leistungen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1960, darunter auch die im Rahmen der Altersversicherung, sind an den belgischen Index der Verbraucherpreise gebunden.

Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System der sozialen Sicherheit in Übersee, das Versicherungszeiten nach dem 1. Juli 1960 abdeckt, ist gemäß Artikel 12 dieses Gesetzes ein System der freiwilligen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Krankengeldversicherung sowie der Invaliditäts- und Krankheitskostenversicherung, dem Personen beitreten können, die ihre Berufstätigkeit in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausüben. Der Anschluß an dieses System ist nicht von der Staatsangehörigkeit oder der Beschäftigung des Versicherten oder vom Ort der Niederlassung des Arbeitgebers abhängig und schließt gemäß Artikel 13 des Gesetzes grundsätzlich die Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer aus.

In bezug auf die Indexierung der Leistungen ist in Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 bestimmt:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels [Kapitel VI: ‚Anpassung der Leistungen an die Lebenshaltungskosten'] gelten nicht für Leistungsempfänger ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie sind anspruchsberechtigte Angehörige eines Versicherten belgischer Staatsangehörigkeit und wohnen in Belgien oder sie sind Staatsangehörige eines Landes, mit dem ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht, das ihnen einen Anspruch darauf verleiht."

3. Giancarlo Laborero, ein 1922 geborener italienischer Staatsangehöriger, arbeitete von 1953 bis 1968 im Belgisch-Kongo, der am 1. Juli 1960 ein unabhängiger Staat — jetzt Republik Zaire — wurde, und von 1968 bis 1982 in Belgien, wo er in den Ruhestand trat.

Als Beschäftigter eines belgischen, später zairischen Unternehmens von 1953 bis 1968 war er zuerst dem kolonialen Sozialversicherungssystem, das durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantiert ist, und dann dem durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführten System der sozialen Sicherheit in Übersee angeschlossen.

Am 14. März 1983 gewährte ihm das OSSOM nach dem Gesetz vom 16. Juni 1960 eine jährliche Rente von 35 055 BFR, die unter anderem um 143 860 BFR angepaßt war, und nach dem Gesetz vom 17. Juli 1963 eine nicht indexierte jährliche Rente von 42 569 BFR.

Herr Laborero erhob am 5. Mai 1983 vor dem Tribunal du Travail Brüssel eine Klage gegen diesen Bescheid des OSSOM, zu deren Begründung er geltend macht, Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 sei mit der Verordnung Nr. 1408/71 unvereinbar und er habe ebenfalls Anspruch auf die Indexierung der ihm aufgrund dieses Gesetzes gewährten Rente.

Das Tribunal du travail Brüssel ist der Auffassung, es bleibe ein Zweifel in bezug auf die Übereinstimmung des Gesetzes vom 17. Juli 1963 mit der Verordnung Nr. 1408/71 und/oder dem EWG-Vertrag; es hat mit Urteil vom 3. März 1986 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag das Verfahren bis zum Urteil des Gerichtshofes im Wege der Vorabentscheidung über folgende Frage ausgesetzt:

„Fällt das belgische Gesetz vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee, namentlich sein Artikel 51 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich (‚... pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ...') und Ziffer iv zweiter Gedankenstrich (‚wenn sie früher im Rahmen eines für Arbeitnehmer ... desselben Mitgliedstaats errichteten Systems gegen das gleiche Risiko pflichtversichert war') sowie auf Artikel 4 Absatz 2 (betreffend die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit), in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates (und insbesondere in den Geltungsbereich seines Artikels 3 Absatz 1) und,

sollte diese Frage zu verneinen sein,

stellt die derzeitige Fassung der streitigen Auslegung der belgischen Rechtsvorschriften

— eine ‚Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit' im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 EWG-Vertrag dar oder

— ist sie mit dem Inhalt oder dem Grundgedanken des Artikels 51 EWG-Vertrag unvereinbar?"

Das Vorlageurteil ist am 18. März 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

4. Francesca Sabato, eine italienische Staatsangehörige, die in Belgien wohnt, ist Witwe von Giuseppe Mezzorecchia. Dieser, geboren 1939 und ebenfalls italienischer Staatsangehöriger, hatte von 1968 bis zu seinem Tod am 23. November 1970 in der Demokratischen Republik Kongo, später Republik Zaire, gearbeitet.

Herr Mezzorecchia war von 1968 bis 1970 dem durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführten System der sozialen Sicherheit in Übersee angeschlossen; aufgrund dieses Gesetzes gewährte das OSSOM der Witwe mit Bescheid vom 24. November 1971 eine Hinterbliebenenrente von jährlich 40 981 BFR seit dem Tod ihres Ehemannes und eine Waisenrente für ihre beiden Kinder.

Mit Schreiben vom 16. April 1984 beantragte Frau Sabato unter Berufung auf die Verordnung Nr. 1408/71 die Indexierung dieser Leistungen. Mit Bescheid vom 9. Mai 1984 lehnte das OSSOM diesen Antrag gemäß Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 ab.

Am 25. Mai 1984 erhob Frau Sabato beim Tribunal du travail Charleroi Klage gegen diesen Bescheid mit der Begründung, er stelle eine mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbare diskriminierende Behandlung dar. Mit Urteil vom 26. September 1985 wies dieses Gericht die Klage von Frau Sabato mit der Begründung ab, das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte freiwillige und ergänzende System zur Sicherstellung der Leistungen für eine Tätigkeit, die in einem völlig unabhängigen Land wie Zaire ausgeübt worden sei, sei vom Zweck der Verordnung Nr. 1408/71 nicht erfaßt.

Frau Sabato legte gegen dieses Urteil Berufung zur Cour du travail Mons ein; dieses Gericht ist der Auffassung, daß der Rechtsstreit von einer Frage der Auslegung des Gemeinschaftsrechts abhänge, die im Lichte der bisherigen Rechtsprechung nicht eindeutig beantwortet werden könne; es hat mit Urteil vom 25. April 1986 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag das Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes über die

folgende Vorabentscheidungsfrage ausgesetzt:

„Fällt das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte freiwillige und zusätzliche System zur Sicherstellung der Leistungen für eine in einem völlig unabhängigen Land wie Zaire ausgeübte Tätigkeit in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71, und ist Artikel 51 dieses Gesetzes mit Artikel 51 EWG-Vertrag vereinbar?"

Das Vorlageurteil ist am 30. April 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

5. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben am 2. Juni 1986 Herr Laborero und am 2. Juli 1986 Frau Sabato, beide vertreten durch das Patronato A. C. L. I., dieses vertreten durch den Gewerkschaftsdelegierten D. Rossini, am 19. Juni und am 31. Juli 1986 das Office de sécurité sociale d'outremer, vertreten durch die Rechtsanwälte M. Waelbroeck und M. van der Haegen, Brüssel, am 17. Juni und am 14. Juli 1986 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Frau Wolfcarius, Juristischer Dienst der Kommission, am 24. Juni und am 1. August 1986 die Regierung des Königreichs Belgien, vertreten durch den Direktor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Hoebaer, und am 26. Juni sowie am 31. Juli 1986 die Regierung der Italienischen Republik, vertreten durch Avvocato dello Stato P. G. Ferri, beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

6. Mit Beschluß vom 3. Oktober 1986 hat der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts gemäß Artikel 43 der Verfahrensordnung die beiden Rechtssachen für die Zwecke der mündlichen Verhandlung und zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

7. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die verbundenen Rechtssachen an die Zweite Kammer zu verweisen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Nach den eingereichten Erklärungen ist vor der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Bestimmung des nationalen Rechts wie des Artikels 51 des belgischen Gesetzes vom 17. Juli 1963 mit dem Gemeinschaftsrecht der Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71, der in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegt ist, klarzustellen. Zuerst sei zu prüfen, ob nach der Sach- und Rechtslage in beiden Ausgangsverfahren insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des räumlichen Geltungsbereichs des durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichteten Systems der sozialen Sicherheit die Begriffe „Arbeitnehmer" und „Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats" erfüllt seien.

Zur Auslegung des Begriffs „Arbeitnehmer"

Nach den von *Herrn Laborero* und *Frau Sabato* sowie von *der Kommission* eingereichten Erklärungen kann nicht bestritten werden, daß Herr Laborero und Herr Mezzorecchia die Voraussetzungen des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer iv erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1408/71 erfüllt hätten oder erfüllten, so daß sie als Arbeitnehmer zu gelten hätten. Die Kommission führt aus, diese Voraussetzungen seien in unmittelbarem Zusammenhang mit den von einem Arbeitnehmer zurückgelegten Beschäftigungszeiten zu beurteilen (so zu der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats das Urteil vom 12. Oktober 1978 in der Rechtssache 10/78, Belbouab, Slg. 1978, 1915). Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingeführte System einer nicht der

Versicherungspflicht unterliegenden Versicherung ist nach Auffassung der Kommission offensichtlich eine „freiwillige Versicherung"; dieser Begriff sei vom Gerichtshof weit ausgelegt worden (so das Urteil vom 16. März 1977 in der Rechtssache 93/76, Liégeois, Slg. 1977, 543). Herr Laborero und Herr Mezzorecchia seien im übrigen während ihres Anschlusses an das betreffende Versicherungssystem „im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt" gewesen.

Nach Ansicht der Kommission folgt im Fall von Herrn Laborero die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 bereits daraus, daß er von 1968 bis 1982 nach dem allgemeinen belgischen System der sozialen Sicherheit versicherungspflichtig gewesen sei. Außerdem erfülle er die Voraussetzungen des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer iv zweiter Gedankenstrich, denn er sei in dem durch das belgische Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten kolonialen System „früher ... gegen das gleiche Risiko pflichtversichert" gewesen.

Nach den Erklärungen des *OSSOM* und der *belgischen Regierung* ist die Bezugnahme auf Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1408/71 in der vom Tribunal du Travail Brüssel gestellten Frage (Rechtssache 82/86) unzutreffend, da es sich bei dem in Rede stehenden System um eine freiwillige Versicherung handele. Vielmehr sei zu prüfen, ob dieses System eine „freiwillige Weiterversicherung" im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a Ziffer i darstelle.

Was Herrn Laborero angehe, so könne das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichtete System nicht als Verlängerung der kolonialen Pflichtversicherung gelten. Das OSSOM bestreitet nicht, daß es bestimmte Zusammenhänge zwischen beiden Systeme gebe, insbesondere für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, macht jedoch geltend, es handele sich um zwei unterschiedliche Versicherungssysteme, die voneinander unabhängig seien und völlig verschiedene Geltungsbereiche hätten.

Nach diesen Erklärungen fällt keiner der vorliegenden Fälle unter Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iv erster Gedankenstrich der Verordnung, da weder Herr Laborero noch Frau Sabato im Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer Ansprüche im Rahmen des streitigen Systems „im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt" gewesen seien „oder eine selbständige Tätigkeit" ausgeübt hätten. Was Herrn Laborero angehe, so könne auch der zweite Gedankenstrich dieser Bestimmung nicht herangezogen werden, da er nicht als „früher ... pflichtversichert" gelten könne. Dieser auf das Urteil vom 19. März 1964 in der Rechtssache 75/63 (Unger, Slg. 1964, 385) zurückgehende Begriff, der durch die Verordnung Nr. 1390/81 in die Regelung eingeführt worden sei, setze voraus, daß es sich um ein und dasselbe System der sozialen Sicherheit handele, oder zumindest, daß für die freiwillige Versicherung die gleichen Grundsätze gälten wie für die Pflichtversicherung, deren Verlängerung sie darstelle. Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichtete System sei jedoch ein besonderes und selbständiges System, das von dem durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten System verschieden sei; es sei nach anderen Grundsätzen geregelt und habe einen ganz anderen persönlichen und räumlichen Geltungsbereich. Was Frau Sabato angehe, so sei sie vom zweiten Gedankenstrich in keiner Weise betroffen.

Schließlich macht die belgische Regierung geltend, das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichtete Sozialversicherungssystem könne in keinem Fall unter Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung Nr. 1408/71 fallen, da es sich nicht um eine Versicherung „im Rahmen eines für Arbeitnehmer ... geschaffenen Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats" handele. Die Sozialversicherung in Übersee sei nicht dem allgemeinen belgischen System der so-

zialen Sicherheit angegliedert, sondern selbständig und habe einen anderen persönlichen und räumlichen Geltungsbereich, denn die Mitgliedschaft im belgischen System der sozialen Sicherheit könne nur aufgrund einer Arbeitsleistung im belgischen Hoheitsgebiet erworben werden.

Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats"

Nach den Erklärungen von Herrn *Laborero* und Frau *Sabato* sowie der *Kommission* fällt das Gesetz vom 17. Juli 1963 unter die Begriffsdefinition des Artikels 1 Buchstabe j der Verordnung Nr. 1408/71. Nach dem Urteil vom 31. März 1977 (Bozzone) sei diese Begriffsbestimmung „durch ihren weiten Inhalt gekennzeichnet, der alle Arten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften umfaßt, die von Mitgliedstaaten erlassen werden", und sei so zu verstehen, „daß sie sich auf sämtliche einschlägigen nationalen Vorschriften bezieht". Das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichtete System gehöre als ein auf Beiträgen beruhendes System unstreitig zum sachlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 und habe offensichtlich den Charakter einer Rechtsvorschrift.

Der Umstand, daß alle Leistungen nach dem Gesetz vom 17. Juli 1963 auf Versicherungszeiten zurückzuführen seien, die außerhalb der Gemeinschaft zurückgelegt worden seien, könne nicht als solcher zur Nichtanwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit führen. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juli 1980 zu dem Gesetz vom 16. Juni 1960 ausgeführt habe, handele es sich um Leistungen im Rahmen eines durch ein belgisches Gesetz geschaffenen Systems, das unter der Aufsicht des belgischen Staats von einer öffentlichen Einrichtung belgischen Rechts verwaltet werde und das seine Wirkungen in erster Linie im belgischen Mutterland entfalte. Daß dieser institutionelle Anknüpfungspunkt das entscheidende Kriterium für die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 bilde, wie Generalanwalt Darmon in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache 300/84 (Van Roosmalen) vor kurzem ausgeführt habe, bedeute keineswegs, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die im Rahmen eines Systems der sozialen Sicherheit eines Drittlandes zurückgelegt worden seien, sondern lediglich, daß die Personen, für die diese Verordnung gelte, die Rechtsvorschriften sämtlicher Mitgliedstaaten unter den gleichen Voraussetzungen wie deren Angehörige in Anspruch nehmen könnten, selbst wenn die berufliche Tätigkeit, auf die sich ihre Ansprüche gründeten, außerhalb der Gemeinschaft ausgeübt worden sei.

Die Kommission führt aus, es sei ausgeschlossen, die Urteile vom 31. März 1977 und vom 11. Juli 1980 dahin auszulegen, daß sie nur frühere Kolonien oder Länder betreffe, mit denen ein Mitgliedstaat besondere Beziehungen unterhalte, denn das Gesetz vom 16. Juni 1960 sei nicht aufgrund dieser Beziehungen als Rechtsvorschrift im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 eingeordnet worden.

Die *italienische Regierung* macht geltend, das streitige Gesetz vom 17. Juli 1963 unterscheide sich von dem Gesetz vom 16. Juni 1960, das Gegenstand der Urteile vom 31. März 1977 und vom 11. Juli 1980 gewesen sei, nur durch einen weiteren räumlichen Geltungsbereich, was nicht zu einer unterschiedlichen Lösung führen dürfe. Für das Gesetz vom 17. Juli 1963 gälten die gleichen Überlegungen wie diejenigen, die diese Rechtsprechung bestimmt hätten.

Nach den Erklärungen des *OSSOM* und der *belgischen Regierung* kann das Gesetz vom 17. Juli 1963 nicht als „Rechtsvorschrift" im Sinn der Verordnung Nr. 1408/71 angesehen werden, denn die durch dieses Gesetz eingerichtete Versicherung falle nicht in den räumlichen Geltungsbe-

reich der Verordnung. Diese Verordnung könne keinen weiteren Geltungsbereich haben als der EWG-Vertrag, aufgrund dessen sie erlassen worden sei und der gemäß Artikel 227 nur für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten gelte. Diese räumliche Beschränkung schließe nicht nur die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 aus, sondern — wenn man berücksichtige, daß die vorliegenden Fälle nicht in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung fielen — auch die Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen überhaupt, insbesondere die des Artikels 7 Absatz 1 EWG-Vertrag und des dort enthaltenen Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Das OSSOM verweist auf den Unterschied zwischen den räumlichen Geltungsbereichen des Systems nach dem Gesetz vom 17. Juli 1963 und des durch das Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten Kolonialsystems, das aufgrund der Urteile vom 31. März 1977 und vom 11. Juli 1980 in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 falle. Der Gerichtshof habe das Territorialitätsproblem, das ein System wie das nach dem Gesetz vom 17. Juli 1963 aufwerfe, nicht entschieden. In der ersten dieser Rechtssachen habe die Vorabentscheidungsfrage ausdrücklich die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 auf eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem mit einem Mitgliedstaat assoziierten Gebiet betroffen und der Gerichtshof habe sich nicht zu dem Fall geäußert, daß eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausschließlich außerhalb der Mitgliedstaaten und der assoziierten Gebiete ausgeübt worden sei. So hätten die belgischen Gerichte diese beiden Urteile verstanden, und es habe sich seit 1981 eine heute gesicherte Rechtsprechung entwickelt, nach der weder die Verordnung Nr. 1408/71 noch die Vorschriften des EWG-Vertrags für das System der sozialen Sicherheit in Übersee gälten.

Nach Auffassung des OSSOM und der belgischen Regierung bestätigt eine Untersuchung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit diese Auslegung. In einer ersten Gruppe von Urteilen (beispielsweise dem Urteil vom 8. April 1976 in der Rechtssache 112/75, Hirandin, Slg. 1976, 553, und den genannten Urteilen vom 31. März 1977 und vom 11. Juli 1980), in denen es um Beschäftigungszeiten gegangen sei, die in Kolonial- oder assoziierten Gebieten zurückgelegt worden seien, habe der Gerichtshof das Gemeinschaftsrecht für anwendbar erklärt. In einer zweiten Gruppe von Urteilen hingegen (beispielsweise dem Urteil vom 16. November 1972 in der Rechtssache 16/72, Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg, Slg. 1972, 1141, und dem Urteil vom 10. März 1977 in der Rechtssache 75/76, Kaucic, Slg. 1977, 495), in denen es um Beschäftigungszeiten gegangen sei, die in Drittstaaten zurückgelegt worden seien, habe der Gerichtshof klargestellt, daß in solchen Staaten zurückgelegte Versicherungszeiten bei der Begründung von Ansprüchen nicht in Betracht zu ziehen seien, was notwendigerweise bedeute, daß solche Zeiten nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fielen.

Der Gerichtshof habe auch in dem verwandten Bereich der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Notwendigkeit einer hinreichend engen Verbindung mit dem Gebiet der Gemeinschaft herausgestellt (siehe das Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 237/83, Prodest, Slg. 1984, 3153). In diesem Urteil habe der Gerichtshof ausgeführt, daß die zeitweilige Ausübung der Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Gemeinschaften nicht ausreiche, um die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung auszuschließen, „sofern das Arbeitsverhältnis trotzdem eine hinreichend enge Verbindung mit diesem Gebiet behält". Daraus folgt nach Auffassung des OSSOM,

daß das Arbeitsverhältnis die Verbindung herstellen müsse; da die soziale Sicherheit akzessorisch zur Berufstätigkeit sei, müsse für die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit das gleiche Kriterium entscheidend sein. Dies schließe das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichtete System, das nur für außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft erbrachte Arbeitsleistungen ohne irgendeine Bedingung hinsichtlich des Niederlassungsorts des Arbeitgebers gelte, vom Geltungsbereich dieser Regelung aus.

Nach Ansicht der belgischen Regierung besteht die Vermutung, daß das Gemeinschaftsrecht nicht für Beschäftigungszeiten gilt, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zurückgelegt worden seien; diese Vermutung sei widerleglich, wenn eine enge Verbindung zu den Mitgliedstaaten nachgewiesen sei. Nach dem genannten Urteil vom 12. Juli 1984 (Prodest) seien die Kriterien für die Verbindung die Einstellung durch ein in der Gemeinschaft niedergelassenes Unternehmen, die zeitweilige Ausübung der Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft, die Aufrechterhaltung des Unterordnungsverhältnisses und die Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats. Diese Kriterien für die Verbindung fehlten offensichtlich bei dem durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 eingerichteten System. Dieses sei nicht von einer Bedingung in bezug auf den Ort der Niederlassung des Arbeitgebers oder die Dauer der betreffenden Tätigkeit abhängig; für belgische Unternehmen sei seine Anwendung im Falle einer zeitweiligen Abordnung sogar ausgeschlossen, und es sei ein vom allgemeinen System der sozialen Sicherheit völlig verschiedenes freiwilliges System.

Das OSSOM macht schließlich geltend, die räumliche Beschränktheit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung gehe aus dem Titel der Verordnung Nr. 1408/71 selbst hervor, der sich auf Arbeitnehmer beziehe, „die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern", und aus der allgemeinen Struktur dieser Verordnung. Artikel 1 Buchstaben b und c stellten auf das Gebiet eines Mitgliedstaats ab, und die Artikel 13 und 17 enthielten keinerlei Bestimmung über die Rechtsvorschriften, die auf Personen anwendbar seien, die eine Tätigkeit in einem Drittstaat ausübten.

Zur Vereinbarkeit mit der gemeinschaftsrechtlichen Regelung

Nach den Erklärungen von Herrn *Laborero*, Frau *Sabato*, der *italienischen Regierung* und der *Kommission* ist eine Voraussetzung in bezug auf die Staatsangehörigkeit, wie sie Artikel 51 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 enthalte, mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 unvereinbar, der einen besonderen Ausdruck des allgemeinen Diskriminierungsverbots des Artikels 7 Absatz 1 EWG-Vertrag darstelle.

In den Erklärungen von Herrn *Laborero* und Frau *Sabato* wird vorgeschlagen, die von den innerstaatlichen Gerichten gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

„Der in Artikel 7 EWG-Vertrag verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz, der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates durchgeführt wird, muß auch gegenüber Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten gelten, die bei außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft ausgeübten Tätigkeiten den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterlagen und die aufgrund dessen einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit nach einem Versicherungssystem dieses Mitgliedstaats erworben haben.

Deshalb ist eine innerstaatliche Vorschrift wie in dem belgischen Gesetz vom 17. Juli 1963, die die Anpassung der Leistungen an die Lebenshaltungskosten inländischen Arbeitnehmern vorbehält, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar."

Die *italienische Regierung* schlägt vor, die von den innerstaatlichen Gerichten gestellten Fragen nach der Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71 zu bejahen.

Die *Kommission* schlägt vor, wie folgt zu antworten:

„1) Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ist dahin auszulegen, daß er für Arbeitnehmer gilt, die außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind oder waren oder eine selbständige Tätigkeit ausüben oder ausübten und dabei dem durch das belgische Gesetz vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee eingerichteten System der sozialen Sicherheit angeschlossen sind oder waren.

2) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 verbietet es den Mitgliedstaaten, Arbeitnehmer, für die die Verordnung gilt, die jedoch weder Angehörige des Schuldnerstaats noch im Staatsgebiet wohnende anspruchsberechtigte Angehörige eines Versicherten mit der Staatsangehörigkeit des Schuldnerstaats, noch Angehörige eines Landes sind, mit dem ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht, das ihnen einen Anspruch gewährt, von der Indexierung der ihnen geschuldeten Leistungen der sozialen Sicherheit auszunehmen."

Nach den Erklärungen des *OSSOM* und der *belgischen Regierung* stellt sich die Frage der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht nicht, denn das durch das Gesetz vom 17. Juli 1963 geregelte System falle aufgrund seines räumlichen Geltungsbereichs unter keine gemeinschaftsrechtliche Regelung.

Das *OSSOM* schlägt deshalb vor, die von den innerstaatlichen Gerichten gestellten Fragen wie folgt zu beantworten:

„Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates gilt aufgrund ihres Artikels 1 Buchstabe a Ziffer i und Ziffer ii zweiter Gedankenstrich und Ziffer iv zweiter Gedankenstrich nicht für ein rein freiwilliges System der sozialen Sicherheit wie dasjenige nach dem belgischen Gesetz vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee, das den Arbeitnehmern nicht aufgrund ihrer früheren Mitgliedschaft in einer Pflichtversicherung offensteht und nicht nach vergleichbaren Grundsätzen wie die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeiten im belgischen Hoheitsgebiet verrichten oder in einer früheren belgischen Kolonie verrichtet haben, geregelt ist.

Ferner können die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 keinen weiteren räumlichen Geltungsbereich haben als die Artikel 7 und 48 bis 51 EWG-Vertrag, die nicht für Vorschriften über die soziale Sicherheit gelten, die ausschließlich Arbeitsleistungen regeln, die außerhalb der Gemeinschaft für Rechnung von Arbeitgebern erbracht werden, die ihre Niederlassung oder ihren Sitz nicht innerhalb der Gemeinschaft haben."

Die *belgische Regierung* schlägt vor, die Fragen der innerstaatlichen Gerichte wie folgt zu beantworten:

„Unter Berücksichtigung der Merkmale des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die soziale Sicherheit in Übersee, im vorliegenden Fall die freiwillige Versicherung bei Leistungen, die weder im Rahmen einer Abordnung noch einer zeitlich begrenzten Tätigkeit erfolgen und die ausschließlich außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft, insbesondere für außerhalb der Gemeinschaft niedergelassene Arbeitgeber erbracht werden, fällt das streitige Gesetz nicht in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71."

O. Due
Berichterstatter